



## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 64**

(Stand: 27.10.2000)

### Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den deutsch-französischen Modell-Diplomstudiengang Sozialwissenschaften

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den deutsch-französischen Modell-Diplomstudiengang Sozialwissenschaften

Vom 15. September 2000

Auf Grund von § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit §§6ff des Hochschulzulassungsgesetzes sowie von §1a der Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Universität Stuttgart am 19.7.2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart führt im deutsch-französischen Modell-Diplomstudiengang die Auswahl und Zulassung der Bewerber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch. Die Zulassung von französischer Seite bestimmt sich nach den Zulassungsregelungen des Institut d'Études Politiques de Bordeaux.

#### § 2 Zulassungszahl und -turnus

1. Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
2. Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung

von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zulassungen finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt. Das Studienjahr beginnt jeweils im September eines jeden Jahres.
4. Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

### § 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung sind von den Bewerbern zusätzlich folgende Unterlagen bei der Universität Stuttgart einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht -möglichst in Maschinenschrift- in der jeweiligen Fremdsprache im Umfang von ca. drei DIN-A-4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum deutsch-französischen Diplomstudiengang Soziwissenschaften aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte.

(2) Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

(3) Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart bleiben unberührt.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Modellstudienganges kann nur zugelassen werden,

1. wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung hat und
2. wer gute französische Sprachkenntnisse nachweisen kann. Gute französische Sprachkenntnisse sind insbesondere dann gegeben, wenn der Bewerber:

---

*a. das Fach Französisch in der Oberstufe vier Halbjahre lang (12.1, 12.2, 13.1 und 13.2) belegt hat und im Leistungskurs durchschnittlich mind. 10 Punkte, bzw. im Grundkurs mind. 11 Punkte erzielt wurden, oder*

*b. sonstige gleichwertige französische Sprachkenntnisse nachweisen kann.*

---

## § 5 Quoten

(1) Die nach § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden

- a. zu 50 vom Hundert an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, und
- b. zu 50 vom Hundert an deutsche Studierende vergeben.

(2) Bei einem Bewerberüberhang wählt die Universität Stuttgart nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen (Eignungsfeststellungsverfahren) aus, in denen die Motivation und Eignung der Bewerber für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden. Das Nähere regelt §6.

## § 6 Auswahlgespräche

(1) Übersteigt die Zahl der zum Eignungsfeststellungsverfahren grundsätzlich qualifizierten Bewerber die Zahl der innerhalb der Quoten nach § 5 verfügbaren Studienplätze um mehr als das Dreifache, werden die Teilnehmer an den Auswahlgesprächen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem Motivationsbericht (§2 Abs. 1 Nr. 1) ausgewählt. Hierbei sind dreimal so viele Bewerbungen zu berücksichtigen, wie Studienplätze nach dieser Quote zur Verfügung stehen.

(2) Zur Durchführung der Auswahlgespräche wird mindestens eine Zulassungskommission vom Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Jede Zulassungskommission besteht

1. aus zwei Professoren,
2. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
3. gegebenenfalls einem Vertreter des Institut d'Études Politiques de Bordeaux.

Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(3) Die Zulassungskommission führt mit jedem zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer durch. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Jedes Mitglied der Kommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für das Studium des deutsch-französischen Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften mit einer Punktzahl von 1-20. Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
2. aktives Sprachvermögen
3. logisches Denken und Abstraktionsvermögen
4. fachspezifische Kenntnisse

Nach dem Abschluss der Gespräche wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Zulassungskommission vergebenen Punkte das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte) und eine Rangliste unter den Bewerbern erstellt. Bei gleicher Punktzahl entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und das Los in dieser Reihenfolge.

(5) Bewerber, die nicht nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt wurden, können am Nachrückverfahren innerhalb der Quote § 5 teilnehmen.

## § 7 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Qualifikation der Bewerber nach §§ 4, 6 und ihre Rangfolge. Sie schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen. Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(2) Erreicht der Bewerber keine Zulassung, wird ihm dies von der Universität schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

Stuttgart, den 15. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow  
(Rektor)

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen